

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

| Gremium              | Datum      |
|----------------------|------------|
| Gesundheitsausschuss | 09.07.2013 |
| Finanzausschuss      | 15.07.2013 |

### Haushaltmäßige Auswirkungen infolge der bevorstehenden Novellierung des Rettungsdienstgesetzes NRW

Bereits seit längerem wird die Novellierung des „Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen“ (RettG NRW) erwartet. Die Kabinettdvorlage wird voraussichtlich durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA NRW) in den Landtag eingebracht. Im Rahmen der Verbändeanhörung ist u.a. der Städtetag NRW mit der Angelegenheit befasst.

Inzwischen liegt ein konkreter Gesetzentwurf vor. Im Namen der Kommunalverwaltungen hat der Städtetag NRW das MGEPA bereits auf diverse inakzeptable Neuregelungen hingewiesen. Da sich insbesondere aus der Neufassung des § 15 Abs. 1 RettG NRW erhebliche haushaltmäßige Auswirkungen für die Stadt Köln ergeben, sieht sich die Verwaltung veranlasst, auf diese Problematik wie folgt hinzuweisen:

§ 15 Abs. 1 RettG NRW in der aktuellen Fassung vom 15.06.1999 lautet wie folgt:

*„<sup>1</sup>Die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben haben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen. <sup>2</sup>Auch Fehleinsätze können in die Gebührensatzungen als ansatzfähige Kosten aufgenommen werden.“*

Als „Träger des Rettungsdienstes“ hat die Stadt Köln somit die Kosten des Rettungsdienstes zu tragen, was jedoch nicht bedeutet, dass die Finanzierung der Kosten durch andere ausgeschlossen ist. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt vielmehr Gebühren nach § 6 KAG, deren Höhe aktuell mit der 5. Änderungssatzung über den Rettungsdienst der Stadt Köln durch den Rat der Stadt Köln am 18.06.2013 beschlossen wurde (Vorlage 1498/2013). Die Satzung wird im Einvernehmen mit den Krankenkassenverbänden erlassen (§ 14 RettG NRW), die wiederum regelmäßig die Kosten für die Gebührenschuldner (Patienten) tragen.

Entscheidend bei der aktuellen Gebührenkalkulation war § 15 Abs. 1 S. 2 RettG NRW, der es erlaubt, auch die Kosten für sogenannte „Fehleinsätze“ des Rettungsdienstes in die Gebührenkalkulation einfließen zu lassen. Dies umfasst im Wesentlichen Behandlungen ohne Transporte sowie Alarmierungen im guten Glauben bei denen dann doch keine Behandlung erforderlich ist. Da niemand nur aus Angst vor möglichen Kosten von der Alarmierung Abstand nehmen soll, werden letztere Fälle durch die Feuerwehr Köln nicht in Rechnung gestellt. Davon zu differenzieren sind solche Fälle, in denen der Patient zwar vor Ort durch den Rettungsdienst behandelt wird, aber den Transport in ein Krankenhaus verweigert. Da die Krankenkassen aufgrund des fehlenden Transports die Kostenübernahme mit Hinweis auf § 60 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) ablehnen, werden diese Einsätze im Rahmen der Ermessensausübung den Patienten als Gebührenschuldner direkt in Rechnung gestellt.

Der Anteil aller Fehleinsätze an den Gesamteinsätzen des Rettungsdienstes beträgt ca. 13-15%. Entscheidend ist, dass die Kosten hierfür vollständig in die Gebührenkalkulation einfließen dürfen und somit durch die Krankenkassenverbände refinanziert werden.

Die Beibehaltung dieser Regelung wurde durch den Städtetag, den Landkreistag, den Städte- und Gemeindebund sowie die Feuerwehrverbände im Rahmen der Anhörung gefordert.

Mit dem aktuellen Gesetzentwurf soll der Wortlaut des § 15 Abs. 1 RettG wie folgt geändert werden (künftiger § 14 Abs. 4):

*„<sup>1</sup>Die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben haben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen. <sup>2</sup>Ist ein Rettungsdienstinsatz notwendig geworden, ohne dass ein Transport durchgeführt wurde, kann der Träger des Rettungsdienstes von der Verursacherin bzw. dem Verursacher nur dann Kostenersatz verlangen, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten der Verursacherin / des Verursachers beruht.“*

Die Krankenkassenverbände haben für eine ähnlich lautende Änderung plädiert.

Entscheidend ist hierbei der ersatzlose Wegfall des Satzes: „Auch Fehleinsätze können in die Gebührensatzungen als ansatzfähige Kosten aufgenommen werden“ (bisheriger § 15 Abs. 1 S.2 RettG NRW). Für die Gebührenkalkulation würde dies bedeuten, dass die Kosten für ca. 13-15% aller Einsätze nicht mehr in die Kalkulation einfließen dürfen und folglich nicht mehr von den Krankenkassen zu refinanzieren sind. Bezogen auf das aktuelle Kostenvolumen des Rettungsdienstes von rund 35,9 Mio. Euro würde damit eine Refinanzierung von bis zu 15%, also rund 5,4 Mio. Euro entfallen.

Daneben wird der Stadt Köln durch den neuen Wortlaut des zukünftigen § 14 Abs. 4 S. 2 RettG NRW auch die Möglichkeit genommen, Kostenerstattung direkt von dem Gebührenschnldner zu fordern und die o.g. Finanzierungslücke zumindest teilweise zu schließen. Als Begründung für diese Gesetzesänderung nennt das Ministerium das Bestreben, einen Beitrag zum einem bürger- und patientenfreundlichen Gesundheitswesen zu leisten. Mit Blick darauf, dass der unbestimmte Rechtsbegriff „missbräuchliches Verhalten“ jedoch einer Auslegung bedarf und ggfs. im Einzelfall immer wieder neu betrachtet werden muss, ist jedoch eher fraglich ob die aufgrund dessen zu erwartenden Klageverfahren tatsächlich eine Entlastung für die betroffenen Bürger bedeuten. Seitens der Feuerwehr wird bereits jetzt immer einzelfallbezogen geprüft, ob eine Forderung gegenüber dem Gebührenschnldner tatsächlich in Betracht kommt. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass Bürger unrechtmäßigerweise in Anspruch genommen werden. Die Feuerwehr Köln profitiert aber bisher von dem erzieherischen Effekt, der sich aus der direkten Rechnungsstellung an den Gebührenschnldner ergibt. Die Sensibilisierung des Gebührenschnldners für „echte“ Notfälle könnte sich aufgrund fehlender finanzieller Konsequenzen durch die gesetzliche Neuregelung hin zu einer eher inflationären Nutzung der Notrufnummer entwickeln, was mittelfristig wieder eine verstärkte Vorhaltung im Rettungsdienst erforderlich machen würde, die jedoch nicht über Gebühren refinanziert werden könnte.

Fest steht, dass der Rettungsdienst auch in den Fällen, in denen eine Behandlung des Patienten ohne Transport erfolgt, eine Leistung erbringt. Mit dem zu erwartenden Erlass eines weiteren neuen Gesetzes, des „Notfallsanitätergesetzes“ auf Bundesebene ist zudem davon auszugehen, dass die Fälle, in denen sich ein Transport durch die Leistung des rettungsdienstlichen Personals vor Ort erübrigt, eher häufiger eintreten werden, da die Notfallsanitäterausbildung weitergehende Kenntnisse und Befugnisse vorsieht, als es beim bisherigen nichtärztlichen Rettungsdienstpersonal der Fall ist. Warum die Kosten für diese Leistungen durch die Kommunen und nicht durch die Krankenkassenverbände zu tragen sein sollen, erschließt sich dabei nicht. Diesbezüglich sei auf die Drucksache des Landtages NRW Nr. 15/4146 vom 24.02.2012 verwiesen. Demnach hat die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter den Bundesgesundheitsminister schriftlich um Überprüfung und Änderung des § 60 SGB V und die Kostenübernahme von Leerfahrten, soweit die Anforderung aus medizinischen Gründen notwendig und nicht missbräuchlich war, gebeten.

gez. Kahlen